



November 2007

Infoservis – Insolvenzgesetz wirksam ab 1. Januar 2008

Mit 01.01.2008 wird das neue Gesetz in Kraft treten, welches die Problematik des Insolvenzrechtes regelt, und zwar das Gesetz Nr. 182/2006 Sl., **über die Insolvenz und ihre Lösung – Insolvenzgesetz**. Das Insolvenzgesetz wird das bisherige Gesetz Nr. 328/1991 Sl., über Konkurs und Ausgleich, in der Fassung späterer Vorschriften, ersetzen. In dieser Ausgabe des Infoservices wollen wir Sie gerne über einige Änderungen informieren, die das neue Insolvenzgesetz einführt.

Allgemeines

Das Insolvenzgesetz (im Folgenden nur „IG“) führt einige neue Institute auf dem Gebiet des tschechischen Insolvenzrechtes ein. Das IG konstruiert neu das Herantreten an die Auflösung der Situation der Schuldnerinsolvenz (ggf. drohender Insolvenz). Die grundsätzliche Änderung berührt den Aufbau (Konzeption) des Insolvenzverfahrens, die Position der Gläubiger und ihre Möglichkeiten, den Verlauf der Insolvenz zu beeinflussen.

Das Insolvenzverfahren ist nach der neuen Regelung in mehrere Phasen gegliedert. In der ersten Phase des Verfahrens wird entschieden, ob eine Insolvenz des Schuldners vorliegt und wie diese gelöst werden kann. Nach der Entscheidung über die Insolvenz wird das Verfahren so differenziert, dass für jede Art der Lösung ein unterschiedlicher Weg gewählt wird. Auch weiterhin bleiben einige gemeinsame Grundlagen gleich, und zwischen einzelnen Arten der Lösungen gibt es keine scharfe Abgrenzung. Als letzte Möglichkeit bleibt der Konkurs, der auch weiterhin eine der Hauptarten der Lösung der Insolvenz ist.

Andererseits führt das IG die neuen, so genannten Sanierungsarten der Lösungen der Insolvenz ein (also Nichtliquidationsarten der Lösung der Insolvenz). Ein ganz neues Institut ist die sogenannte *Reorganisation*, also die fortschreitende Befriedigung der Forderung von Gläubigern bei der Erhaltung des Betriebes des Schuldnerunternehmens, die durch die Maßnahmen zur Gesundung des Unternehmens aufgrund eines vom Gericht genehmigten Reorganisationsplans sowie der Kontrolle seiner Umsetzung seitens der Gläubiger erfolgen soll (die Reorganisation kann z.B. durch Erlassung eines Teiles der Schulden oder durch Verlegung der Schuldfälligkeit oder z.B. durch Unternehmensverkauf, Schuldnerfusion usw. durchgeführt werden).

Eine weitere und ganz neue Art der Lösung der Insolvenz ist die sogenannte *Entschuldung* – diese kommt bei nichtunternehmerischen Subjekten in Frage (sie sieht zwei Formen vor: die Entschuldung durch die Veräußerung der Vermögensmasse oder die Entschuldung in Form des Ratenkalenders).

Ein weiteres neues Institut ist auch das sogenannte *Moratorium*, welches dem Schuldner die Möglichkeit gibt, die Krise außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu lösen (es handelt sich um das befristete Verbot der Erlassung der Entscheidung über Insolvenz); allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Schuldner mit den Gläubigern zusammenarbeitet.

Das IG sieht auch das Institut des *Insolvenzregisters* vor, also ein Informationssystem, durch welches Dokumente veröffentlicht werden. Da das IG die Eingabe der Entscheidungen des Insolvenzgerichtes und aller Eingaben vorsieht, wird es möglich sein, im Register die Gerichtsakten praktisch unmittelbar einzusehen. Das Register sollte ebenso das Verzeichnis der Schuldner und das Verzeichnis der Insolvenzverwalter beinhalten.

Weiters regelt das neue IG auch die Position der Gläubiger. Die Gläubiger werden unmittelbaren Einfluss auf die Auswahl der Art der Lösung der Insolvenz des Schuldners haben sowie auf die Wahl des Insolvenzverwalters. Außerdem wird die Kontrollfunktion der Gläubigerorgane verstärkt. Dabei sind aber die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gläubigerausschusses verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktion mit der notwendigen fachlichen Sorgfalt vorzugehen. Sie sind für Schäden oder andere Nachteile verantwortlich, welche sie durch Verletzung ihrer Pflichten oder durch nicht fachgemäße Ausübung ihrer Funktion verursacht haben (sie sind auch für ihre eingesetzten Arbeitnehmer und andere Personen verantwortlich).

Wie kann festgestellt werden, ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde?

Die Einleitung des Insolvenzverfahrens gibt das Insolvenzgericht mittels Kundmachung bekannt, die das Gericht spätestens innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Insolvenzantrages veröffentlicht (an der Gerichtstafel; gleichzeitig sollte die Insolvenz auch im Insolvenzregister veröffentlicht werden). Diese Kundmachung wird den Beteiligten des Insolvenzverfahrens zugestellt.

* Bemerkung: Das Abgeordnetenhaus hat am 27.09.2007 eine Novelle des Insolvenzgesetzes genehmigt, welche auch der Senat schon verabschiedet hat und welche noch der Präsident beurteilen wird. Die Novelle modifiziert die oben angeführte Situation und zwar derart, dass der Insolvenzantrag zum Schutz vor Missbrauch im Konkurrenzkampf mit amtlich beglaubigten Unterschriften oder mit garantierter elektronischer Signatur versehen werden soll. Die Insolvenzgerichte sollten dann das Insolvenzverfahren innerhalb ihrer „Arbeitszeit“ verkünden (d.h. zur Veröffentlichung der Einleitung des Insolvenzverfahrens sollte es innerhalb von zwei „Arbeitsstunden“ kommen). Die Gesellschaften, gegen die ein Insolvenzantrag gestellt wurde, sollten aus einem Auswahlverfahren erst dann ausgeschlossen werden, wenn das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag als berechtigt anerkennt.

Die Einleitung des Insolvenzverfahrens – Insolvenzantrag

Das Insolvenzverfahren kann nur durch einen Antrag eingeleitet werden. Es wird am selben Tag eingeleitet, an dem der Insolvenzantrag dem sachlich zuständigen Gericht zugestellt wird. Zur Zustellung des Insolvenzantrages ist der Schuldner oder einer seiner Gläubiger berechtigt. Sollte es sich um eine unmittelbar drohende Insolvenz handeln, so kann der Insolvenzantrag nur der Schuldner stellen.

Der Gläubiger - der Antragsteller muss unter anderem nachweisen, dass er gegen den Schuldner eine fällige Forderung hat und dem Antrag ist die formale Anmeldung dieser Forderung beizufügen.

Das Insolvenzgericht kann vor der Entscheidung über den Insolvenzantrag den Antragsteller auffordern, innerhalb einer festzusetzenden Frist einen Kostenvorschuss für die Verfahrenskosten zu zahlen. Dieser kann vom Gericht bis zu einer Höhe von CZK 50.000,-- festgesetzt werden (gibt es mehrere Antragsteller, sind diese gemeinsam und zu ungeteilter Hand verpflichtet). Das Gericht weist den Insolvenzantrag zurück, falls nicht bescheinigt wird, dass der Antragsteller sowie eine weitere Person eine fällige Forderung gegen den Gläubiger hat.

Was geschieht, wenn der Insolvenzantrag vom Gericht abgelehnt oder zurückgewiesen wird oder falls das Gericht das Verfahren aus Verschulden des Antragstellers einstellt

Falls das Verfahren über den Insolvenzantrag eingestellt wurde, oder der Insolvenzantrag abgelehnt oder zurückgewiesen wurde und den Antragsteller ein Verschulden trifft, so hat der Schuldner (oder ein anderer Gläubiger des Schuldners) das Recht auf Schadenersatz oder Ersatz eines Nachteiles, der ihm durch die Einleitung des Insolvenzverfahrens oder die in diesem Verfahren vorgenommenen Maßnahmen entstanden ist. Bei einer Haftung gegenüber dem Schuldner wird im Zweifelsfall angenommen, dass der Antragsteller die Ablehnung des Insolvenzantrages oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens verursacht hat – das heißt, dem Gläubiger obliegt der Entlastungsbeweis.

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, haften für die Ersatzpflichten gemeinsam und zu ungeteilter Hand die Mitglieder des statutarischen Organs, es sei denn, sie beweisen, dass sie ohne unnötigen Verzug nach Einreichung des Insolvenzantrages das Insolvenzgericht informiert haben, dass der Insolvenzantrag nicht begründet gestellt wurde, oder dass eine der anderen durch das Gesetz festgestellten Voraussetzungen für die Entscheidung nicht erfüllt ist.

Die Klage auf Schadenersatz muss vom Schuldner spätestens 3 Monate ab jenem Tag eingebracht werden, an dem ihm die Entscheidung zugestellt wurde, mit welcher das Verfahren über den Insolvenzantrag beendet wird. Für andere Gläubiger des Schuldners endet die Frist spätestens 3 Monate nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung im Insolvenzregister (über die Klage kann aber nicht vor Rechtskraft der Entscheidung entschieden werden).

Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften des Schuldners

Unwirksam sind jene Rechtsgeschäfte, mit welchen der Schuldner die Möglichkeit der Befriedigung von Gläubigern beeinträchtigt oder mit welchen er einige Gläubiger zum Nachteil der anderen begünstigt hat. Über die Unwirksamkeit entscheidet das Insolvenzgericht nur auf Antrag des Insolvenzverwalters. Jene Personen, zu deren Gunsten das unwirksame Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, oder jene Personen, die aus diesem unwirksamen Geschäft einen Nutzen gezogen haben, sind verpflichtet, diese Leistungen des Schuldners in die Konkursmasse zurückzuzahlen.

Es kann sich um folgende Rechtsgeschäfte handeln:

a) Ein Rechtsgeschäft ohne angemessene Gegenleistung (damit ist ein Rechtsgeschäft gemeint, mit welchem sich der Schuldner verpflichtet hat, die Leistung unentgeltlich oder für einen Entgelt, der wesentlich niedriger als der Normalpreis (üblicher Preis) ist, zu gewähren). Dieses Geschäft kann angefochten werden, falls es in den letzten 3 Jahren vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens zugunsten einer dem Schuldner nahestehenden Person oder zugunsten einer mit dem Schuldner im Konzernverhältnis stehenden Person vorgenommen wurde oder wenn es innerhalb eines Jahres vor Einleitung des Insolvenzverfahrens zugunsten einer anderen Person vorgenommen wurde. In diesem Fall muss das Rechtsgeschäft in der Zeit vorgenommen worden sein, in der sich der Schuldner schon in der Insolvenz befand, oder es muss zur Insolvenz des Schuldners geführt haben.

b) Ein begünstigendes Rechtsgeschäft (ein Rechtsgeschäft, in dessen Folge ein Gläubiger zum Nachteil der anderen höher als im Konkurs abgefunden wird – z.B. wenn der Schuldner die Schuld erfüllt, bevor sie fällig wurde) kann angefochten werden, wenn es in den letzten 3 Jahren vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens zugunsten einer dem Schuldner nahestehenden Person oder zugunsten einer mit dem Schuldner im Konzernverhältnis stehenden Person vorgenommen wurde, oder welches im letzten Jahr vor Einleitung des Insolvenzverfahrens zugunsten einer anderen Person vorgenommen wurde. Auch in diesem letzten Fall muss die oben in a) am Ende angeführte Bedingung erfüllt sein.

c) Absichtlich benachteiligende Rechtsgeschäfte, mit welchen der Schuldner absichtlich die Befriedigung eines Gläubigers beeinträchtigt hat, können angefochten werden, wenn diese Absicht der zweiten Seite bekannt ist oder angesichts aller Umstände bekannt sein musste (bei dem Schuldner nahestehenden Personen oder bei den mit dem Schuldner im Konzernverhältnis stehenden Personen wird dies vermutet). Ein solches Rechtsgeschäft kann angefochten werden, wenn es in den letzten 5 Jahren vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde.

Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter wird über Vorschlag des Gerichtspräsidenten durch das Insolvenzgericht bestellt. Gemäß der neuen Regelung können die Gläubiger an der Gläubigerversammlung, die der Prüfungsverhandlung nachfolgt, beschließen, dass der vom Insolvenzgericht bestellte Insolvenzverwalter aus seiner Funktion abberufen wird und dass ein neuer Insolvenzverwalter bestellt wird. Das Insolvenzgericht bestätigt den gegenständlichen Beschluss der Gläubigerversammlung.